



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Hochschulfreiheitsgesetzes Schleswig-Holstein (HFG SH)

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 **Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl., S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl., S. 365) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

(a) Die Angabe „§ 10 Hochschulbauplan“ wird durch die Angabe „§ 10 Dienstherrenfähigkeit der Hochschulen“ ersetzt.

(b) Die Angabe „§ 71 Angehörige des öffentlichen Dienstes“ wird durch die Angabe „§ 71 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu den Aufgaben der Hochschulen zählt der Wissens- und Technologietransfer. Im Rahmen ihrer Aufgaben können die Hochschulen nicht rechtsfähige Anstalten gründen. Die Hochschulen dürfen ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen (unternehmerische Hochschultätigkeit), wenn

1. Zwecke von Forschung und Lehre, des Wissenstransfer, der Verwertung von Forschungsergebnissen oder sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 dies rechtfertigen,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens erhält und
4. die Einlage aus freien Rücklagen der Hochschule erfolgt und die Einlageverpflichtung und die Haftung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.

Eine unternehmerische Hochschultätigkeit für sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn dieser Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann. Die unternehmerische Hochschultätigkeit muss darauf gerichtet sein, dass der Zweck nach Satz 1 Nummer 1 erfüllt wird. Die haushaltsrechtliche Behandlung der unternehmerischen Hochschultätigkeit richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Der Landesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung. Gehört der Hochschule oder dieser zusammen mit einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile, werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.“

3. In § 3 Absatz werden in Satz 2 hinter dem Wort „behinderter“ die Worte „sowie chronisch kranker“ ergänzt.

4. Dem § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre soll durch die Hochschulen gefördert und garantiert werden.“

5. In § 5 Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

6. § 5 Absatz 2 wird gestrichen.

7. In § 5 Absatz 3 wird der erste Satz gestrichen und Absatz 3 wird zum neuen Absatz 2.

8. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

9. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Hochschulen nehmen als Landesaufgaben wahr:

1. die Ermittlung der Ausbildungskapazität, die Vergabe von Studienplätzen und die Hochschulstatistik,
2. die Zulassung und Entlassung der Studierenden.“

10. § 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung (Verfassung) nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Verfassung wird vom Senat auf Vorschlag des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen. Die Stellungnahme des Hochschulrats (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) wird dem Senat vor der Beschlussfassung zugeleitet.“

11. § 8 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land stellt den Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts als Globalzuweisungen zur Verfügung. Die Hochschulen tragen zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Die Höhe der Globalzuweisungen bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen der Hochschule und wird im Wege der Ziel- und Leistungsvereinbarung (§ 11 Absatz 1) festgelegt. Die Zuschüsse nach Satz 1 fallen in das Vermögen der Hochschule.

(2) Die Hochschule stellt einen Haushaltsplan auf, der die Einnahmen, Ausgaben und den Stellenplan der Hochschule darstellt. Die Einnahmen der Hochschule bestehen aus den Globalzuweisungen, den Mitteln Dritter und den sonstigen Zuweisungen

und Einnahmen. Die haushaltsrechtliche Behandlung dieser Zuschüsse und des Körperschaftsvermögens richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Die Hochschulen führen ihren Haushalt auf der Grundlage eines ganzheitlichen Controllings, das die Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kennzahlsteuerung und ein Berichtswesen umfasst. Sie haben ihre Wirtschaftsführung so zu planen und durchzuführen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Bei ihrer Wirtschaftsführung berücksichtigen sie den Grundsatz der wirtschaftlichen und effektiven Verwendung ihrer Mittel. Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Seine Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Verfassung der Hochschule. Der Hochschulrat erteilt die Entlastung.

(3) Die Aufnahme von Krediten zur Deckung der Ausgaben ist nur dann zulässig, wenn die Hochschule in Wirtschaftsführung und Rechnungswesen kaufmännischen Grundsätzen folgt und ein testierter Jahresabschluss vorliegt. Die Kredite dürfen insgesamt den vom Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegten Kreditrahmen nicht überschreiten. Aus Kreditgeschäften der Hochschule kann das Land nicht verpflichtet werden. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien.

(4) Das Wissenschaftsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zur haushaltsrechtlichen Behandlung der staatlichen Zuschüsse und des Hochschulvermögens, zur Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie für den Fall der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlässt das Wissenschaftsministerium Verwaltungsvorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zum Jahresabschluss. Der Landesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung.“

12. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Hochschulliegenschaften werden aus dem Vermögen des Landes auf die Hochschulen übertragen. Planung und Durchführung von Maßnahmen des Neu- und Ausbaus sowie der Sanierung und Modernisierung einschließlich der Beschaffung von Großgeräten der Hochschulen und des Klinikums sind Aufgabe der Hochschulen. Baumaßnahmen berücksichtigen die barrierefreie Gestaltung für Menschen mit Behinderung. Die Bauunterhaltung obliegt den Hochschulen. Die Hochschulen nehmen Liegenschaftsverwaltung und Baumaßnahmen in eigener Verantwortung wahr oder können dabei auf das Gebäudemanagement Schleswig-Holstein zurückgreifen. Näheres regelt das Wissenschaftsministerium in einer Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.“

13. In § 9 Absatz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

14. § 10 wird wie folgt gefasst:**„§ 10****Dienstherrenfähigkeit der Hochschulen**

(1) Die Hochschulen besitzen das Recht, Beamte zu haben. Die Beamtinnen und Beamten und die Angestellten an den Hochschulen stehen im Dienst der jeweiligen Hochschule.

(2) Auf das beamtete Hochschulpersonal finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident ernennt die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Die Kanzlerin oder der Kanzler ernennt andere als die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 3 Abs. 1 Landesbeamtengesetz ist der Hochschulrat.

(4) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Präsidiumsmitglieder ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Professorinnen und Professoren, der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, der Dekaninnen und der Dekane, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der wissenschaftlichen Hilfskräfte ist die Präsidentin oder der Präsident. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter anderer als der in Satz 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen trifft die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten. Außerdem stehen der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten die im Landesdisziplinargesetz bezeichneten Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle zu.

(5) Beamtinnen und Beamte der Hochschulen dürfen Einrichtungen und Angebote des Landes im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie Beamtinnen und Beamte des Landes.“

15. § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darin werden die Zuweisungen im Rahmen des Haushaltsrechts, messbare und überprüfbare Ziele und die Prüfung des Umsetzungsstandes der Vereinbarungen festgelegt; insbesondere kann unter der Voraussetzung, dass die Hochschulen eine mindestens dem Bundesdurchschnitt entsprechende Ausstattung an Grundmitteln je Studierenden (ohne Medizinische Einrichtungen) erhalten, ein Teil des Landeszuschusses an die Hochschulen nach Maßgabe der Zielerreichung zur Verfügung gestellt werden.“

16. § 15 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande; ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.“

17. In § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „und zu Satzungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 6 Absatz 2 Satz 1), soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt“ gestrichen.

18. § 21 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Amtszeit des Senats kann in der Verfassung der Hochschule geregelt werden. Wenn die Verfassung der Hochschule keine Regelung trifft, gehören dem Senat 23 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 12:4:4:3 an. Hat die Hochschule weniger als 5.000 Mitglieder, besteht der Senat aus 13 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 7:2:2:2.“

19. Dem § 21 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Hochschule kann in ihrer Verfassung weitere Personen bestimmen, die dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme angehören.“

20. In § 22 Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Verfassung kann vorsehen, dass Beschlüsse des Präsidiums nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden können.“

21. In § 23 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder“ durch die Wörter „mit der Mehrheit seiner Mitglieder“ ersetzt.

22. § 47 wird wie folgt gefasst:

„Die Einteilung des Hochschuljahres, Beginn und Ende der Unterrichtszeit und die Prüfungszeit bestimmt die Hochschule in eigener Verantwortung in einer Sitzung. Die Unterrichtszeit beträgt mindestens 31 Wochen pro Jahr.“

23. § 49 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Studiengänge sind nach den geltenden Regelungen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. Die Akkreditierung erfolgt durch Agenturen, die ihrerseits akkreditiert worden sind. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung durch das Wissenschaftsministerium.“

24. § 49 Absatz 7 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 8 wird der neue Absatz 7.

25. In § 60 Absatz 1 Satz 1 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

26. In § 62 wird Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Von einer Ausschreibung kann weiterhin abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der Hochschule als Professorin oder Professor berufen werden soll. Einzelheiten für dieses Verfahren regelt die Hochschule durch Satzung. Wird eine wissenschaftliche Tätigkeit an einer anderen Hochschule in der Satzung als Voraussetzung für die Bewerbung vorgesehen, darf diese maximal zwei Jahre betragen. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 oder 4 trifft das Präsidium auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fachbereichs.“

27. In § 65 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eine Professorin oder ein Professor aus der Hochschule oder aus einer anderen Hochschule aus dem In- oder Ausland, die oder der in den Ruhestand getreten ist, kann bei hervorragender Eignung als Professorin oder als Professor an der Hochschule beschäftigt werden. § 63 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Beschäftigung erfolgt auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, den die Hochschule mit der Professorin oder dem Professor abschließt. In dem Vertrag ist zu regeln, welche Rechte und Pflichten die Professorin oder der Professor in Forschung und Lehre hat.“

28. § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule

(1) Die Hochschulen treten dem Arbeitgeberverband des Landes bei. Für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der Hochschulen finden bis zum Abschluss entsprechender neuer Tarifverträge durch diesen Verband die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge Anwendung.

(2) Die bei einer Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Landesdienst so angerechnet, als ob sie beim Land zurückgelegt worden wären. Die beim Land oder einer anderen Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Dienst einer Hochschule so angerechnet, wie wenn sie bei dieser Hochschule zurückgelegt worden wären.

(3) § 10 Absatz 4 gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschulen entsprechend.“

29. In § 76 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 5 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Übergangsvorschriften des Hochschulgesetzes

Artikel 2 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl., S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2013 (GVOBl., S. 365), wird wie folgt geändert:

Nach § 4 werden folgende §§ 5 bis 7 angefügt:

„§ 5

Beamtenverhältnisse

Die Hochschule übernimmt die an ihr tätigen Beamtinnen und Beamten. Die Hochschule verfügt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Übernahme und ordnet die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung an. Das Wissenschaftsministerium verfügt die Übernahme der Präsidentin oder des Präsidenten; die Präsidentin oder der Präsident verfügt die Übernahme der übrigen Beamtinnen und Beamten der Hochschule.

§ 6

Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, Beschäftigungssicherung

(1) Die jeweilige Hochschule tritt an die Stelle des Landes in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit Personen ein, die an der Hochschule beschäftigt sind oder ausgebildet werden. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Übernahme der vollen Personalverantwortung durch die Hochschulen sind ausgeschlossen. Ebenfalls ist eine Änderung der Vertragsbedingungen für die Wohnraumüberlassung nicht zulässig.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren bestehende Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 von den Hochschulen übernommen worden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Angebot

1. einer anderen Hochschule oder
 2. einer anderen Landesdienststelle
- auf eine vergleichbare Weiterbeschäftigung an demselben Dienort einschließlich seines Einzugsgebietes endgültig ablehnen. Zum Zweck der Vermittlung von vergleichbaren Beschäftigungsmöglichkeiten wirken die Hochschulen im Rahmen ihres Personalmanagements zusammen.

(3) Die Hochschule ist verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schließen und die für die Beteiligung erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Die Hochschule haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Hochschule, die daraus folgen, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Hochschule nicht zustande kommt. Der Umfang der Haftung ist höchstens auf

die Höhe der Leistungen beschränkt, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der VBL hätten, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen der Hochschule und der VBL bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam werden würde.

§ 7

Versorgungsleistungen, Beihilfe

(1) Das Land erstattet den Hochschulen die Versorgungsleistungen nach § 2 Beamtenversorgungsgesetz sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Beiträge und Bezüge.

(2) Das Land erstattet den Hochschulen die Beihilfeleistungen nach § 80 Landesbeamtengesetz und die Leistungen nach den entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen sowie die sonstigen Leistungen nach dem Landesbeamtengesetz. Das Land trägt auch die Beihilfeleistungen für alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ruhestand befindlichen Beihilfeberechtigten.

(3) Weitere Einzelheiten zu Versorgungsleistungen und Beihilfe kann das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung regeln.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Christopher Vogt
und Fraktion

Begründung:

Artikel 1

Allgemeiner Teil

Die Freiheit von Forschung und Lehre, gepaart mit mehr Wettbewerb, mehr Autonomie sowie mehr Verantwortung sind die Leitlinien dieses Gesetzentwurfes. Weitere Kompetenzen im Bereich der Finanz- und Personalverantwortung sowie bei Organisationsentscheidungen werden vom Land auf die Hochschulen übertragen. Der Staat zieht sich aus der Detailsteuerung weiter zurück und kommt seiner Gesamtverantwortung durch die Setzung von Rahmenvorgaben nach. So wird die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Hochschulen gestärkt und ihre Position im internationalen Wettbewerb verbessert. Neben einer Hochschuloffensive, die mehr Mittel für die chronisch unterfinanzierten Hochschulen bereitstellt, brauchen die Hochschulen auch mehr institutionelle Freiheiten und weniger staatliche Vorgaben.

Schleswig-Holstein braucht exzellente Forschung und Lehre, um zukunftsfähig zu bleiben. Bildung ist unser Kapital. Qualitativ hochwertige Hochschulen sind eine unabdingbare Voraussetzung für mehr Innovation, für zukunftssichere Arbeitsplätze und die kulturelle und ökonomische Entwicklung des Landes. Dafür müssen sinnvolle rechtliche Rahmenbedingungen gesetzt werden. Das Hochschulfreiheitsgesetz schafft die Voraussetzungen, dass sich die Hochschulen an die Spitze wissenschaftlicher Veränderungen in der Gesellschaft stellen können. Das Gesetz ist ein Baustein für einen Paradigmenwechsel. Es muss endlich mehr Verständnis dafür aufgebracht werden, welche elementare Bedeutung die Wissenschaft für die Zukunftsfähigkeit unseres Bundeslandes hat.

Das Hochschulfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein vertraut und setzt auf die Bereitschaft und Fähigkeit der Hochschulen, neue zusätzliche Verantwortung zu übernehmen und ihren zukünftigen Weg, stärker als es bisher möglich war, selbst zu bestimmen und zu lenken. Es greift dabei Kernpunkte aus dem Hochschulfreiheitsgesetz NRW auf und übernimmt diese.

Zehn zentrale Punkte werden durch das Hochschulfreiheitsgesetz erreicht. Die Hochschulen erhalten weitergehende Freiheiten und Unabhängigkeit

1. durch mehr Autonomie bei der inneren Organisation;
2. bei der Zusammensetzung des Senats;
3. bei der Einrichtung von Studiengängen;
4. bei der Einteilung des Hochschuljahres;
5. durch die Übertragung der Liegenschaften und der Bauherrenfähigkeit;
6. durch die Übertragung der Finanzhoheit;
7. durch die Schaffung der vollen Dienstherrnfähigkeit und Personalhoheit;
8. durch Einführung eines „Tenure-Track-Verfahrens“ für Juniorprofessoren und die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung älterer Professoren
9. durch die Stärkung der Wissenschaftsfreiheit sowie
10. durch die Stärkung der Position im Bereich der Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

Besonderer Teil

zu 1: Das Inhaltsverzeichnis wird an die Änderungen durch diesen Gesetzentwurf angepasst.

zu 2: Mit der Neufassung von Absatz 2 wird den Hochschulen eine größere Handlungsfreiheit auf dem Gebiet der Unternehmensgründungen ermöglicht. Die Zustimmung des Ministeriums für Unternehmensgründungen oder -beteiligungen ist nicht mehr erforderlich. Die restriktivere Bindung an die Landeshaushaltsordnung wird aufgehoben. Die Neuregelung stellt gleichwohl sicher, dass die Hochschulen keine freie unternehmerische Tätigkeit ausüben können, sondern diese im Rahmen ihrer Aufgaben erfolgen muss. Damit wird gewährleistet, dass die Hochschulen nicht in Konkurrenz zu mittelständischen Unternehmen treten. Die bundesrechtlichen Vorgaben der Insolvenzordnung gelten selbstverständlich. Eventuelle Haftungsfälle gehen zu Lasten der jeweiligen Hochschule und sind aus ihrem Körperschaftsvermögen abzudecken.

zu 3: Auch die Bedürfnisse chronisch kranker Studierender müssen von den Hochschulen bei ihren Angeboten angemessen berücksichtigt werden.

zu 4: Zivilklauseln oder ähnliche Klauseln, die auf das Verbot von Forschungsvorhaben in bestimmten Bereichen zielen, sind rechtlich nicht zulässig. Sie schränken die im Grundgesetz garantierte Wissenschafts- und Forschungsfreiheit in unzulässiger Weise ein und gefährden damit die Autonomie und Leistungsfähigkeit der Wissenschaft. Forschung und Lehre sind an die Verfassung gebunden. Im Grundgesetz ist der Verteidigungsauftrag verankert. Die neu aufgenommene Norm ist damit klarstellender Natur.

zu 5 – 7: Die Änderungen in § 5 HSG sind Folgeänderungen der Neuordnung der Einrichtung und Akkreditierung von Studiengängen in § 49 HSG (siehe hierzu Punkte 22 und 23).

zu 8: Eine Zustimmung des Hochschulrates zu Satzungen, die Selbstverwaltungsaufgaben regeln, ist nicht notwendig. Das Verfahren wird durch die Änderung verschlankt.

zu 9: Die Regelung wird an die Änderungen durch das Hochschulfreiheitsgesetz angepasst.

zu 10: Der Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums für die Verfassungen der Hochschulen wird aufgehoben. Die Hochschulen können künftig mit einer Zweidrittelmehrheit im Senat über ihre Verfassung bestimmen. Die Hochschulen erhalten in diesem zentralen Feld der inneren Hochschulorganisation Unabhängigkeit vom Ministerium. Die Änderung ist ein notwendiger Schritt, um den Hochschulen mehr Freiheit einzuräumen.

zu 11: Die Hochschulen bekommen mehr finanzwirtschaftliche Flexibilität und Handlungsfähigkeit. Alle Zuschüsse fallen in das Vermögen der Hochschulen. Die Neuordnung schafft ein maßgeschneidertes Regelwerk für die Finanzordnung, welches den besonderen Bedingungen und Anforderungen an die autonome Hochschule ge-

recht wird. Im Gegenzug ist seitens der Hochschulen der Nachweis der Selbststeuerungsfähigkeit notwendig. Das ist durch die Einführung eines ganzheitlichen Controllings sicherzustellen. Die Neuordnung hält die Hochschulen zu einer aufgabengerechten Wirtschaftsführung an, die dem Prinzip der Stetigkeit, der wissenschafts- und forschungsadäquaten Wirtschaftlichkeit und der Effektivität verpflichtet ist. Ebenfalls grenzt die Regelung die Zulässigkeit einer Kreditaufnahme durch die Hochschulen ein. Aufgrund der etwaigen mittelbaren Haftung des Landes für Kreditrisiken ist diese Regelung notwendig und sachgerecht. Weitere Einzelheiten sind von der Landesregierung durch Rechtsverordnung zu regeln. Dies betrifft die Bereiche der haushaltsrechtlichen Behandlung der staatlichen Zuschüsse und des Hochschulvermögens, der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie den möglichen Fall der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit einer Hochschule. Es gibt weiterhin keine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Studiengebühren an staatlichen Hochschulen.

zu 12: Die Übertragung der Hochschulliegenschaften, der Bauherrenfähigkeit sowie der Beschaffung von Großgerät direkt auf die Hochschulen wird vorgenommen. Die Hochschulen erhalten so weitere Freiheiten und können sich bedarfsgerechter und unbürokratischer selbstständig auch im Liegenschaftsbereich weiterentwickeln.

zu 13: Dies ist eine Folgeänderung zu Punkt 12, um den Bezug richtig zu halten.

zu 14: Die Hochschulen erhalten die volle Dienstherrnenfähigkeit. Damit verbunden steht das an den Hochschulen tätige Personal im Dienst der jeweiligen Hochschule und nicht mehr im Landesdienst. Hochschulen bekommen das Recht, Beamte zu haben. Das Personalmanagement liegt jetzt vollständig bei den Hochschulen, was Grundlage für eine dynamische Hochschulentwicklung ist.

zu 15: Bisher wird ein Teil der Hochschulfinanzierung im Rahmen eines Profilbudgets (drei Prozent) vergeben. Ziel des Profilbudgets ist es dabei, die Mittelverteilung stärker mit den individuellen Zielvereinbarungen der Hochschulen und deren Controlling zu verknüpfen, dabei individuelle Ziele zu vereinbaren und deren Erfüllung anhand eines prozentualen Erfolgsgrades zu messen. Sollten Ziele nicht zu einhundert Prozent erreicht werden, wird nur ein Anteil der damit verknüpften Mittel ausgezahlt. Dieses Steuerungsinstrument soll eine Anreizwirkung für die Hochschulen entfalten, gewisse Ziele zu erreichen. Der positive Anreiz kann aber nur seine Wirkung entfalten, wenn es eine insgesamt auskömmliche Finanzierung der Hochschulen gibt. Bei einer bestehenden Mangelverwaltung ist es den Hochschulen schwer möglich, gesonderte Ziele zu erreichen, da alle Mittel für den normalen Lehr- und Forschungsbetrieb aufgewendet werden müssen. Folge ist, dass den Hochschulen weitere Mittel verlorengelangen und so die Unterfinanzierung verschärft wird. Die Landesrektorenkonferenz weist sehr deutlich auf die chronische Unterfinanzierung der Hochschulen hin und auch die Landesregierung bestreitet die Unterfinanzierung nicht. So liegen die Ausgaben (Grundmittel) je Studierenden (sachgerecht ohne medizinische Einrichtungen) in Schleswig-Holstein bei 5.600 Euro, während der Bundesdurchschnitt bei 6.200 Euro liegt (siehe Bildungsfinanzbericht 2014). Die Neufassung sieht daher vor, dass nur bei auskömmlicher Finanzierung ein Teil der Mittel an die Zielerreichung geknüpft werden darf.

zu 16: Mit der Änderung erfolgt eine Verfahrensverbesserung. Enthaltungen gelten zukünftig als Enthaltungen und nicht als Nein-Stimmen, so dass tatsächlich bestehende Mehrheiten besser abgebildet und nicht durch Enthaltungen blockiert werden.

zu 17: Dies ist eine Folgeänderung zu Punkt 8.

zu 18: Den Hochschulen wird die Freiheit gegeben, die Zusammensetzung des Senats in ihrer Verfassung selbst zu bestimmen. Dadurch können der Einfluss und die Partizipationsmöglichkeit einzelner Mitgliedergruppen gemäß dem Ermessen der Hochschule verändert werden. Der Gedanke hochschulischer Autonomie und Verantwortung wird dadurch gestärkt.

zu 19: Die Hochschulen bekommen die Freiheit, für den Senat weitere Personen mit Rede- und Antragsrecht zu bestimmen.

zu 20: Den Hochschulen wird bei Bedarf die Freiheit gegeben, die Position der Präsidentin oder des Präsidenten im Organisationsgefüge zu stärken. So wird den Hochschulen eine weitere Variationsmöglichkeit in der Ausgestaltung der internen Hochschulverfassung gegeben.

zu 21: Das Quorum für die Bestätigung der Wiederwahl einer amtierenden Präsidentin oder eines amtierenden Präsidenten wird deutlich abgesenkt. Anstatt der qualifizierten Mehrheit von Dreivierteln reicht zukünftig die Mehrheit der Mitglieder zur Wiederwahl aus. Mit dieser Änderung werden die Position und die Handlungsfreiheit der Präsidentin oder des Präsidenten gestärkt.

zu 22: Den Hochschulen wird die Möglichkeit gegeben, Beginn und Ende des Hochschuljahres selbstständig festzulegen. Die bisherige Verordnungshoheit des Ministeriums entfällt. Gerade für die Europa-Universität Flensburg kann es interessant sein, weitergehend als bisher sich dem internationalen Studienkalender anzupassen.

zu 23 u. 24: Die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen stehen bislang unter dem Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums. Die Neuregelung regelt den Rückzug des Ministeriums aus der operativen Detailsteuerung bei der Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und ihrer Qualitätskontrolle. Die Notwendigkeit der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen zur Qualitätssicherung bleibt erhalten.

zu 25: Eine gesetzliche Vorgabe ist nicht erforderlich. Die Hochschulen im Land müssen durch zeitgemäße Arbeitsbedingungen national wie international attraktiv sein, um die besten Köpfe gewinnen zu können. Die Erreichbarkeit der Hochschuldozenten insbesondere im Bereich der Lehre für die Studierenden lässt sich durch geeignete Maßnahmen auf Hochschulebene selbst erzielen. Das würde auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

zu 26: Mit der Neufassung wird das „Tenure-Track-Verfahren“ für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren eingeführt. So wird hochqualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein verlässlicher Karriereweg angeboten. Die Attraktivität der Hochschulen als Arbeitgeber wird gestärkt. Einzelheiten zum Verfahren und auch welche Voraussetzungen die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erfüllen

müssen, um in das „Tenure-Track-Verfahren“ zu kommen, können die Hochschulen durch Satzung bestimmen. Eine mögliche Vorgabe in dieser Satzung für eine wissenschaftliche Tätigkeit der zu berufenden Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an einer anderen Hochschule darf dabei maximal zwei Jahre betragen. Weiterhin wird der Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums bei gesonderten Berufungsverfahren gestrichen. Die Hochschulen erhalten so die Freiheit, aber auch die Verantwortung, dieses Verfahren in eigener Hoheit zu bestimmen.

zu 27: Durch die Neuregelung wird es den Hochschulen ermöglicht, Professorinnen oder Professoren bei hervorragender Eignung auch nach Eintritt in den Ruhestand zu beschäftigen. Einzelheiten der Beschäftigung werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Die Neuordnung greift die demographische Entwicklung der Gesellschaft auf und ermöglicht es, dass Exzellenz und Fachwissen der älteren Generation weiterhin in Forschung und Lehre der Hochschulen einfließen können. Auch können Professorinnen und Professoren so stärker als bisher selbstbestimmt entscheiden, wie und bis wann sie im Alter arbeiten möchten. Die Norm lehnt sich an die Regelung im Hamburger Hochschulgesetz an.

zu 28: Es ist eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Übertragung der Dienstherrenfähigkeit auf die Hochschulen (siehe Punkt 14). Die Vorschrift sichert, dass die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Hochschulen sich nach den Arbeitsverhältnissen der Beschäftigten des Landes geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen richten. Auch wird die Tarifbindung der Hochschulen an die Tarifverträge der Länder hergestellt.

zu 29: Das ist eine Folgeänderung zur Neueinrichtung und Akkreditierung von Studiengängen, um den Bezug der Norm richtig zu halten.

Artikel 2

Allgemeiner Teil

Die neuen Übergangsregelungen regeln das Verfahren sowie die mit dem Übergang der Beschäftigung vom Land auf die Hochschulen zusammenhängende Fragen. Der Gesetzentwurf orientiert sich auch in diesem Bereich stark an den entsprechenden Regelungen des Hochschulfreiheitsgesetzes NRW.

Besonderer Teil

zu § 5: Diese Norm betrifft die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten. Hier greifen die unmittelbar geltenden Vorschriften der §§ 128 ff. BRRG. Satz 1 hat insoweit nur klarstellende Bedeutung. Dass die Hochschule als aufnehmende Körperschaft die Übernahme verfügt, ergibt sich bereits aus § 129 Abs. 3 BRRG. Den Hochschulen wird aufgegeben, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. So wird dem Beamten Klarheit über seinen Status verschafft und die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung sichergestellt. Satz 3 trifft Regelungen zur Zuständigkeit.

zu § 6: In die bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse tritt die Hochschule im Rahmen der vollständigen Übernahme der Personalverantwortung mit allen Rechten und Pflichten ein. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Übernahme werden ausgeschlossen. Die Regelungen zur Wohnraumüberlassung dienen der Besitzstandswahrung. Absatz 2 sieht einen besonderen Kündigungsschutz für die übernommenen Beschäftigten vor. Bei Wegfall des Arbeitsplatzes an der Hochschule ist eine Kündigung nur zulässig, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen vergleichbaren Arbeitsplatz bei einer anderen Hochschule oder einer Dienststelle des Landes – jeweils am selben Dienort einschließlich seines Einzugsgebiets – ablehnt. Damit stehen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von den Hochschulen übernommen worden sind, nicht schlechter als sie stehen würden, wenn sie beim Land verblieben wären. Absatz 3 stellt die Wahrung der Zusatzversorgungsansprüche dadurch her, dass die Hochschulen verpflichtet werden, der VBL beizutreten und die Beschäftigten unabhängig von einer Beteiligung der Hochschule an der VBL so gestellt werden, als ob die Versicherung bei der VBL durch die Verselbständigung nicht unterbrochen worden wäre.

zu § 7: Absatz 1 betrifft die Finanzierung der versorgungsrechtlichen Verpflichtungen der Hochschule, während Absatz 2 die entsprechende Regelung hinsichtlich der Beihilfen und der sonstigen Leistungen des Dienstherrn enthält, die dieser den Beamtinnen und Beamten zu erbringen hat. Der Begriff der „Erstattung“ zeichnet dabei den Umstand nach, dass die Hochschule rechtlich die Versorgung schuldet und dass das Land die Zahlung dieser Versorgung im Verhältnis zur Hochschule übernimmt. Hinsichtlich dieser Zahlungen muss daher die Hochschule nicht in Vorleistung gegenüber den Berechtigten treten. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die beim Land verbleibenden Ruheständler. Der letzte Absatz enthält die Ermächtigung zur Verordnung für das Wissenschaftsministerium, um weitere Details betreffend Versorgungsleistungen und Beihilfe regeln zu können.

Synopse zu Artikel 1

Aktuelle Fassung	Hochschulfreiheitsgesetz SH
<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben aller Hochschulen</p> <p>(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten und Aufgaben im In- und Ausland vor, bei denen die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich oder nützlich ist, und vermitteln die dementsprechenden Kompetenzen.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der Hochschulen zählt der Wissens- und Technologietransfer. Im Rahmen ihrer Aufgaben können sie mit Zustimmung des Ministeriums nicht rechtsfähige Anstalten gründen, sich an Unternehmen beteiligen oder eigene Unternehmen gründen. Auf privatrechtliche Beteiligungen der Hochschulen finden die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung Anwendung.</p> <p>(3) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Sie können dazu Vereinbarungen treffen.</p> <p>(4) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.</p> <p>(5) Die Hochschulen tragen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft bei. Sie ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für ihre weiblichen Mitglieder und wirken insbesondere auf die Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten. Das Nähere regeln die Hochschulen jeweils in ihrer Verfassung.</p> <p>(6) Die Hochschulen halten Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen und fördern die Vereinigung Ehemaliger. Sie stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses sicher.</p> <p>(7) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen. Sie berücksichtigen auch die besonderen Bedürfnis-</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben aller Hochschulen</p> <p>(...)</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der Hochschulen zählt der Wissens- und Technologietransfer. Im Rahmen ihrer Aufgaben können die Hochschulen nicht rechtsfähige Anstalten gründen. Die Hochschulen dürfen ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen (unternehmerische Hochschultätigkeit), wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwecke von Forschung und Lehre, des Wissenstransfer, der Verwertung von Forschungsergebnissen oder sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 dies rechtfertigen, 2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht, 3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens erhält und 4. die Einlage aus freien Rücklagen der Hochschule erfolgt und die Einlageverpflichtung und die Haftung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden. <p>Eine unternehmerische Hochschultätigkeit für sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn dieser Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann. Die unternehmerische Hochschultätigkeit muss darauf gerichtet sein, dass der Zweck nach Satz 1 Nr. 1 erfüllt wird. Die haushaltsrechtliche Behandlung der unternehmerischen Hochschultätigkeit richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Der Landesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung. Gehört der Hochschule oder dieser zusammen mit einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile, werden der Jahresabschluss, der</p>

<p>se von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern mit Kindern. Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich den Sport und die Kultur.</p> <p>(8) Die Hochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals.</p> <p>(9) Die Hochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachten die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung.</p> <p>(10) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.</p>	<p>Lagebericht und die Wirtschaftsführung von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes.</p> <p>(...)</p> <p>(7) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter sowie chronisch kranker Studierender insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen. Sie berücksichtigen auch die besonderen Bedürfnisse von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern mit Kindern. Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich den Sport und die Kultur.</p> <p>(...)</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium</p> <p>(1) Die Mitglieder der Hochschule erfüllen die ihnen in Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben in der durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Freiheit.</p> <p>(2) Das Land stellt sicher, dass sich an den Hochschulen Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium frei entfalten können. Diese Pflicht obliegt auch den Hochschulen und ihren Organen.</p> <p>(3) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Methode und das Forschungsergebnis sowie dessen Bewertung und die Entscheidung über die Verbreitung. Die Organisation des Forschungsbetriebs in der Hochschule ist so zu gestalten, dass die Freiheit nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. In diesem Rahmen sind Entscheidungen der zuständigen Organe und Stellen der Hochschule zulässig bezogen auf die Organisation des Forschungsbetriebes sowie bezüglich des Gegenstandes der Forschung insoweit, als sie sich auf die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbübung entsprechend.</p> <p>(4) Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die wissenschaftliche und künstlerische Lehrmeinung, den Inhalt der Lehre, ihre Methode und die Form ihrer Darstellung. Entscheidungen der zuständigen Organe und Stellen der Hochschule in Fragen der Lehre sind zulässig, soweit sie sich</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium</p> <p>Die Mitglieder der Hochschule erfüllen die ihnen in Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben in der durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Freiheit. Die Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre soll durch Hochschulen gefördert und garantiert werden.</p> <p>(...)</p>

<p>im Lichte der Freiheit nach Satz 1 auf die Organisation des Lehrbetriebes, die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen und die Bewertung der Lehre im Rahmen der Qualitätssicherung beziehen.</p> <p>(5) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Qualitätssicherung</p> <p>(1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Qualität von Lehre, Forschung, Technologietransfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, Gender Mainstreaming, Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen sowie der Organisationsstruktur der Hochschule (§ 18 Abs. 2 Satz 5) und betreibt ein systematisches Qualitätsmanagement für die gesamte Hochschule. Die Qualität der Studienangebote sichert das Präsidium durch Akkreditierung und Studierendenfeedback; es gewährleistet eine regelmäßige Bewertung von Lehre, Forschung, wissenschaftlicher Weiterbildung sowie Technologietransfer durch interne und externe Evaluation. Die Programmakkreditierung nach Absatz 2 kann nach Etablierung entsprechender Systeme durch andere Akkreditierungssysteme ergänzt oder ersetzt werden.</p> <p>(2) Die Hochschulen lassen Bachelor- und Masterstudiengänge in der Regel vor Erteilung der Genehmigung nach § 49 Abs. 6 durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung akkreditieren. Dabei sind insbesondere die Anforderungen der §§ 46 und 49 zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Das Ministerium kann das Verhältnis zwischen Akkreditierung und Evaluierung, die zeitliche Abfolge sowie die Fristen durch Verordnung regeln. Weitere Einzelheiten zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen regelt der Senat durch Satzung. Er regelt darin insbesondere Standards, Verfahren, Datenerhebung sowie die Beteiligung der Studierenden und bestimmt, welches Mitglied des Präsidiums für die Qualitätssicherung verantwortlich ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Qualitätssicherung</p> <p>(1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Qualität von Lehre, Forschung, Technologietransfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, Gender Mainstreaming, Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen sowie der Organisationsstruktur der Hochschule (§ 18 Abs. 2 Satz 5) und betreibt ein systematisches Qualitätsmanagement für die gesamte Hochschule. Die Qualität der Studienangebote sichert das Präsidium durch Akkreditierung und Studierendenfeedback; es gewährleistet eine regelmäßige Bewertung von Lehre, Forschung, wissenschaftlicher Weiterbildung sowie Technologietransfer durch interne und externe Evaluation.</p> <p>(2) Weitere Einzelheiten zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen regelt der Senat durch Satzung. Er regelt darin insbesondere Standards, Verfahren, Datenerhebung sowie die Beteiligung der Studierenden und bestimmt, welches Mitglied des Präsidiums für die Qualitätssicherung verantwortlich ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Selbstverwaltungsangelegenheiten und Landesaufgaben</p> <p>(1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben im eigenen Namen unter Rechtsaufsicht des Landes wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten). Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Landesaufgaben) handelt, durch eine einheitliche Verwaltung (Einheitsverwaltung).</p> <p>(2) Die Hochschule kann Selbstverwaltungsangelegenheiten durch Satzungen regeln, auch soweit</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Selbstverwaltungsangelegenheiten und Landesaufgaben</p> <p>(...)</p> <p>(2) Die Hochschule kann Selbstverwaltungsangelegenheiten durch Satzungen regeln, auch soweit</p>

<p>gesetzliche Vorschriften nicht bestehen; sie bedürfen der Zustimmung des Hochschulrats. Bei Landesaufgaben kann die Hochschule Satzungen erlassen, soweit dies durch Gesetz vorgesehen ist.</p> <p>(3) Die Hochschulen nehmen als Landesaufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihnen übertragenen Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Berufungen, 2. die Bewirtschaftung der zugewiesenen Finanzmittel, 3. die Verwaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Gebäude und Grundstücke, 4. gestrichen 5. die Ermittlung der Ausbildungskapazität, die Vergabe von Studienplätzen und die Hochschulstatistik, 6. die Zulassung und Entlassung der Studierenden. <p>(4) Das Ministerium kann den Hochschulen weitere Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen, als Landesaufgaben übertragen. Es hört sie zuvor zu der vorgesehenen Maßnahme an.</p>	<p>gesetzliche Vorschriften nicht bestehen. Bei Landesaufgaben kann die Hochschule Satzungen erlassen, soweit dies durch Gesetz vorgesehen ist.</p> <p>(3) Die Hochschulen nehmen als Landesaufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ermittlung der Ausbildungskapazität, die Vergabe von Studienplätzen und die Hochschulstatistik, 2. die Zulassung und Entlassung der Studierenden. <p>(...)</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Verfassung</p> <p>Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung (Verfassung) nach Maßgabe dieses Gesetzes, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf. Die Verfassung wird vom Senat auf Vorschlag des Präsidiums beschlossen. Die Stellungnahme des Hochschulrats (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) wird dem Senat vor der Beschlussfassung und dem Ministerium vor der Genehmigung zugeleitet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Verfassung</p> <p>Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung (Verfassung) nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Verfassung wird vom Senat auf Vorschlag des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen. Die Stellungnahme des Hochschulrats (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) wird dem Senat vor der Beschlussfassung zugeleitet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Staatliche Finanzierung, Haushaltswesen und Körperschaftsvermögen</p> <p>(1) Das Land stellt den Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts als Globalzuweisungen zur Verfügung. Die Hochschulen tragen zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Die Höhe der Globalzuweisungen bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen der Hochschule und wird im Wege der Ziel- und Leistungsvereinbarung (§ 11 Abs. 1) festgelegt.</p> <p>(2) Die Hochschule stellt einen Haushaltsplan auf, der die Einnahmen, Ausgaben und den Stellenplan der Hochschule darstellt. Die Einnahmen der Hochschule bestehen aus den Globalzuweisungen, den Mitteln Dritter und den sonstigen Zuweisungen und Einnahmen. Über die Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen sind dem Haushaltsplan des Landes Übersichten gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung beizufügen. Für die Haushaltsführung und die Bewirtschaftung der Finanzmittel gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Landeshaushaltsrecht. Das Ministerium wird ermächtigt,</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Staatliche Finanzierung, Haushaltswesen und Körperschaftsvermögen</p> <p>(1) Das Land stellt den Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts als Globalzuweisungen zur Verfügung. Die Hochschulen tragen zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Die Höhe der Globalzuweisungen bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen der Hochschule und wird im Wege der Ziel- und Leistungsvereinbarung (§ 11 Abs. 1) festgelegt. Die Zuschüsse nach Satz 1 fallen in das Vermögen der Hochschule.</p> <p>(2) Die Hochschule stellt einen Haushaltsplan auf, der die Einnahmen, Ausgaben und den Stellenplan der Hochschule darstellt. Die Einnahmen der Hochschule bestehen aus den Globalzuweisungen, den Mitteln Dritter und den sonstigen Zuweisungen und Einnahmen. Die haushaltsrechtliche Behandlung dieser Zuschüsse und des Körperschaftsvermögens richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Die Hochschulen führen</p>

<p>durch Verordnung Einzelheiten über die Haushaltspläne, deren Aufstellung und Bewirtschaftung sowie über die Rechnungslegung und die Vermögensnachweise zu regeln; dies umfasst auch Regelungen über die Deckungsfähigkeit über § 20 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung hinaus, über die Verwendung von Mehreinnahmen und zweckgebundenen Einnahmen, über die Rücklagenbildung, deren Freigabe sowie deren zeitlicher Verwendung und deren Nachweis in Vermögensübersichten und über die Umschichtung von Investitionsmitteln in Leasingmittel. Im Rahmen dieser Verordnung kann die Hochschule durch Satzung Regelungen insbesondere zum Haushaltsaufstellungsverfahren, zum Bewirtschaftungsverfahren und zur Rechnungslegung erlassen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Die Hochschulen führen eine Kosten-Leistungs-Rechnung ein.</p> <p>(3) Aus Haushaltsmitteln des Landes zu beschaffende Vermögensgegenstände werden für das Land erworben.</p> <p>(4) Die Finanzmittel für den Hochschulbau sind im Haushaltsplan des Landes besonders auszuweisen.</p> <p>(5) Die Hochschulen sind berechtigt, außerhalb des Haushaltplans der Hochschule nach § 8 Abs. 2 HSG Körperschaftsvermögen zu haben. Dieses Vermögen einschließlich des der rechtlich unselbständigen Stiftungen wird in einem eigenen, vom Hochschulrat zu genehmigenden Wirtschaftsplan ausgewiesen und vom Präsidium gesondert verwaltet. §§ 105 ff. der Landeshaushaltsordnung sind zu beachten. Wirtschaftsplan und Rechnungslegung sind dem Ministerium anzuzeigen. Der Hochschulrat bestimmt abweichend von § 109 Landeshaushaltsordnung, welche Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen zu prüfen hat und erteilt die Entlastung über den Rechnungsabschluss.</p>	<p>ihren Haushalt auf der Grundlage eines ganzheitlichen Controllings, das die Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kennzahlsteuerung und ein Berichtswesen umfasst. Sie haben ihre Wirtschaftsführung so zu planen und durchzuführen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Bei ihrer Wirtschaftsführung berücksichtigen sie den Grundsatz der wirtschaftlichen und effektiven Verwendung ihrer Mittel. Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Seine Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Verfassung der Hochschule. Der Hochschulrat erteilt die Entlastung.</p> <p>(3) Die Aufnahme von Krediten zur Deckung der Ausgaben ist nur dann zulässig, wenn die Hochschule in Wirtschaftsführung und Rechnungswesen kaufmännischen Grundsätzen folgt und ein testierter Jahresabschluss vorliegt. Die Kredite dürfen insgesamt den vom Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegten Kreditrahmen nicht überschreiten. Aus Kreditgeschäften der Hochschule kann das Land nicht verpflichtet werden. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien.</p> <p>(4) Das Wissenschaftsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zur haushaltsrechtlichen Behandlung der staatlichen Zuschüsse und des Hochschulvermögens, zur Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie für den Fall der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlässt das Wissenschaftsministerium Verwaltungsvorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zum Jahresabschluss. Der Landesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Bauangelegenheiten</p> <p>(1) Planung und Durchführung von Maßnahmen des Neu- und Ausbaus sowie der Sanierung und Modernisierung einschließlich der Beschaffung von Großgeräten der Hochschulen und des Klinikums sind Aufgabe des Landes, soweit es sich nicht um Körperschaftsvermögen handelt. Baumaßnahmen berücksichtigen die barrierefreie Gestaltung für Menschen mit Behinderung. Die Bauunterhaltung obliegt dem Land. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Baumaßnahmen der Hochschulen und des Klinikums Flächen- und Kostenrichtwerte für einzelne Fächer oder Fachgruppen festzulegen, 2. mit Zustimmung des Finanzministeriums die dem Land nach den Sätzen 1 und 3 obliegenden Aufgaben im Einzelfall ganz oder teilweise auf 	<p style="text-align: center;">§ 9 Bauangelegenheiten</p> <p>(1) Die Hochschulliegenschaften werden aus dem Vermögen des Landes auf die Hochschulen übertragen. Planung und Durchführung von Maßnahmen des Neu- und Ausbaus sowie der Sanierung und Modernisierung einschließlich der Beschaffung von Großgeräten der Hochschulen und des Klinikums sind Aufgabe der Hochschulen. Baumaßnahmen berücksichtigen die barrierefreie Gestaltung für Menschen mit Behinderung. Die Bauunterhaltung obliegt den Hochschulen. Die Hochschulen nehmen Liegenschaftsverwaltung und Baumaßnahmen in eigener Verantwortung wahr oder können dabei auf das Gebäudemanagement Schleswig-Holstein zurückgreifen. Näheres regelt das Wissen-</p>

<p>das Klinikum zu übertragen.(</p> <p>(2) Für die Finanzmittel, die das Land aufgrund von Artikel 143 c Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative des Grundgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entflechtungsgesetzes vom 11. September 2006 (BGBl. I S. 2098) vom Bund erhält, stellt es für die Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 Finanzmittel in mindestens gleicher Höhe bereit.</p> <p>(3) Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 für nichtstaatliche Hochschulen können in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Landtages mitfinanziert werden.</p>	<p>schaftsministerium in einer Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.</p> <p>(...)</p> <p>(3) Vorhaben nach Absatz 1 Satz 2 für nichtstaatliche Hochschulen können in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Landtages mitfinanziert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 (aufgehoben)</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Dienstherrnenfähigkeit der Hochschulen</p> <p>(1) Die Hochschulen besitzen das Recht, Beamte zu haben. Die Beamtinnen und Beamten und die Angestellten an den Hochschulen stehen im Dienst der jeweiligen Hochschule.</p> <p>(2) Auf das beamtete Hochschulpersonal finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.</p> <p>(3) Die Präsidentin oder der Präsident ernennt die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Die Kanzlerin oder der Kanzler ernennt andere als die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 3 Abs. 1 Landesbeamtengesetz ist der Hochschulrat.</p> <p>(4) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Präsidiumsmitglieder ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Professorinnen und Professoren, der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, der Dekaninnen und der Dekane, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der wissenschaftlichen Hilfskräfte ist die Präsidentin oder der Präsident. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter anderer als der in Satz 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen trifft die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten. Außerdem stehen der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten die im Landesdisziplinargesetz bezeichneten Befugnisse</p>

	<p>der dienstvorgesetzten Stelle zu.</p> <p>(5) Beamtinnen und Beamte der Hochschulen dürfen Einrichtungen und Angebote des Landes im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie Beamtinnen und Beamte des Landes.</p>
<p>§ 11 Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Berichte</p> <p>(1) Das Land, vertreten durch das Ministerium, und die Hochschulen treffen jeweils Ziel- und Leistungsvereinbarungen über Aufgabenwahrnehmung und Entwicklung der Hochschule mit einer Laufzeit von in der Regel fünf Jahren. Darin werden die Zuweisungen im Rahmen des Haushaltsrechts, messbare und überprüfbare Ziele, die Prüfung des Umsetzungsstandes der Vereinbarungen sowie die Folgen von nicht erreichten Zielen festgelegt. Die Vereinbarung der Zuweisungen über mehrere Jahre bedarf der Zustimmung des Landtages.</p> <p>(2) Die Hochschulen berichten dem Ministerium über den Stand der Umsetzung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zur Hälfte und zum Ende der jeweiligen Laufzeit. Die Berichte enthalten aktuelle Angaben zu festgelegten Kennzahlen über den Berichtszeitraum. Das Ministerium bezieht die sich daraus ergebenden Folgerungen in die Verhandlungen für die nachfolgenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen ein. Ergebnisse legt das Ministerium dem Landtag vor.</p>	<p>§ 11 Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Berichte</p> <p>(1) Das Land, vertreten durch das Ministerium, und die Hochschulen treffen jeweils Ziel- und Leistungsvereinbarungen über Aufgabenwahrnehmung und Entwicklung der Hochschule mit einer Laufzeit von in der Regel fünf Jahren. Darin werden die Zuweisungen im Rahmen des Haushaltsrechts, messbare und überprüfbare Ziele und die Prüfung des Umsetzungsstandes der Vereinbarungen festgelegt; insbesondere kann unter der Voraussetzung, dass die Hochschulen eine mindestens dem Bundesdurchschnitt entsprechende Ausstattung an Grundmitteln je Studierenden (ohne Medizinische Einrichtungen) erhalten, ein Teil des Landeszuschusses an die Hochschulen nach Maßgabe der Zielerreichung zur Verfügung gestellt werden. Die Vereinbarung der Zuweisungen über mehrere Jahre bedarf der Zustimmung des Landtages.</p> <p>(...)</p>
<p>§ 15 Beschlüsse</p> <p>(1) Ein Gremium der Hochschule ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.</p> <p>(2) Soweit das Gesetz keine andere Regelung trifft,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig, 2. kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen. 	<p>(...)</p> <p>(2) Soweit das Gesetz keine andere Regelung trifft,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig, 2. kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande; ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
<p>§ 19 Hochschulrat</p> <p>(1) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidung bei Anrufung durch die Kanzlerin oder den Kanzler (§ 25 Abs. 1 Satz 5), 2. Stellungnahme zum Entwurf der Verfassung (§ 7), 3. Zustimmung zur Satzung über Qualitätssicherung (§ 5 Abs. 3) und zu Satzungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 6 Abs. 2 Satz 1), soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, 4. Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule, zu Schwerpunkten in Forschung und Lehre sowie zur Struktur der Lehrangebote, 5. Stellungnahme zum Haushaltsplan, 6. Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule, 	<p>§ 19 Hochschulrat</p> <p>(1) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidung bei Anrufung durch die Kanzlerin oder den Kanzler (§ 25 Abs. 1 Satz 5), 2. Stellungnahme zum Entwurf der Verfassung (§ 7), 3. Zustimmung zur Satzung über Qualitätssicherung (§ 5 Absatz 3), 4. Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule, zu Schwerpunkten in Forschung und Lehre sowie zur Struktur der Lehrangebote, 5. Stellungnahme zum Haushaltsplan, 6. Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule, 7. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der

<p>7. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung, 8. Stellungnahme zur Einrichtung von Studiengängen, 9. Beratung der Berichte des Präsidiums, 10. Stellungnahme vor Abschluss und Überwachen der Erfüllung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen.</p> <p>Die Aufgaben nach den Nummern 2 bis 7 erstrecken sich auch auf Änderungen bestehender Regelungen.</p> <p>(2) Das Präsidium und die anderen Organe der Hochschule erteilen dem Hochschulrat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Der Hochschulrat hat das Recht, zu seinen Sitzungen das Erscheinen der Mitglieder des Präsidiums zu verlangen.</p> <p>(3) Der Hochschulrat hat fünf ehrenamtliche Mitglieder, davon sollen mindestens zwei Frauen sein. Vier der Mitglieder werden vom Senat vorgeschlagen und vom Ministerium bestellt. Die nach Satz 2 bestellten Mitglieder schlagen das weitere Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Hochschulrats vor, das ebenfalls der Bestellung durch das Ministerium bedarf. Vorgeschlagen und bestellt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland, die nicht einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.</p> <p>(4) Der Hochschulrat wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats teilzunehmen; sie haben jeweils beratende Stimme und Antragsrecht.</p> <p>(6) Die Hochschule stattet den Hochschulrat aus ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus. Sie trägt die weiteren erforderlichen Aufwendungen des Gremiums und seiner Mitglieder nach Maßgabe der Verfassung.</p>	<p>Personalausstattung, 8. Stellungnahme zur Einrichtung von Studiengängen, 9. Beratung der Berichte des Präsidiums, 10. Stellungnahme vor Abschluss und Überwachen der Erfüllung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen.</p> <p>Die Aufgaben nach den Nummern 2 bis 7 erstrecken sich auch auf Änderungen bestehender Regelungen.</p> <p>(...)</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Senat</p> <p>(1) Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums, soweit dies nicht Aufgabe des Hochschulrats ist. Der Senat ist, soweit</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Senat</p> <p>(...)</p>

durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zuständig für:

1. Beschlussfassung über die Verfassung,
2. Beschlussfassungen über die sonstigen von der Hochschule zu erlassenden Satzungen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,
3. Beteiligung an der Erarbeitung des Wahlvorschlags für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Findungskommission für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
4. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers,
5. Entscheidung über Forschungsschwerpunkte der Hochschule,
6. Zustimmung zu einem Forschungsbericht der Hochschule,
7. Stellungnahme zu einem Geschäftsbericht der Hochschule,
8. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
9. Stellungnahme zum Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule,
10. Stellungnahme vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
11. Stellungnahmen und Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
12. Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche; § 18 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt,
13. Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen Einheiten nach Maßgabe der Verfassung nach Anhörung des Fachbereichs und im Benehmen mit dem Hochschulrat durch Satzung; § 18 Abs. 2 bleibt unberührt,
14. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
15. Stellungnahme zu Prüfungsordnungen der Fachbereiche vor deren Genehmigung durch das Präsidium, den Erlass der Prüfungsverfahrensordnung, den Erlass fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungen, soweit einheitliche Studien- und Prüfungsbestimmungen erforderlich sind, und den Erlass von Grundsätzen für Habilitations- und Promotionsordnungen,
16. Stellungnahme zu besonderen Forschungsprojekten,
17. Entscheidungen über Würden und Ehrungen; die Zuständigkeit für die Ehrenpromotion bleibt unberührt.

Das Präsidium und die anderen Organe der Hochschule erteilen dem Senat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

(2) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse bilden; die Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4

<p>müssen darin angemessen vertreten sein. Er muss als zentrale Ausschüsse einen Studienausschuss, einen Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer, einen Haushalts- und Planungsausschuss sowie einen Gleichstellungsausschuss bilden. Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder der Hochschule gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.</p> <p>(3) Dem Senat gehören 23 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 12:4:4:3 an. Hat die Hochschule weniger als 5.000 Mitglieder, besteht der Senat aus 13 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 7:2:2:2.</p> <p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.</p> <p>(5) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p>	<p>(3) Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Amtszeit des Senats kann in der Verfassung der Hochschule geregelt werden. Wenn die Verfassung der Hochschule keine Regelung trifft, gehören dem Senat 23 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 12:4:4:3 an. Hat die Hochschule weniger als 5.000 Mitglieder, besteht der Senat aus 13 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 7:2:2:2.</p> <p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die Hochschule kann in ihrer Verfassung weitere Personen bestimmen, die dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme angehören.</p> <p>(...)</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Präsidium</p> <p>(1) Das Präsidium leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Präsidium ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufstellung der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule, 2. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, 3. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium, 4. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Fachbereichen und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, 5. die Gewährleistung der Qualitätssicherung nach § 5, 6. die Genehmigungen der Prüfungsordnungen der Fachbereiche, der Prüfungsverfahrensordnung und fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2, 7. die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans der Hochschule, 8. die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen, nach der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung 	<p style="text-align: center;">§ 22 Präsidium</p> <p>(...)</p>

vom 17. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), mit Ausnahme von Leistungsbezügen der Präsidiumsmitglieder; das Präsidium entscheidet auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans,
9. den Vorschlag gegenüber dem Ministerium zur Festsetzung von Zulassungszahlen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und verfügt über die Richtlinienkompetenz. Bei Stimmgleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten. Innerhalb ihres Geschäftsbereichs nehmen die Mitglieder des Präsidiums ihre Aufgaben selbstständig wahr.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der zentralen Verwaltung.

(4) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass die Organe der Hochschule, die Fachbereiche und die Einrichtungen ihre Aufgaben wahrnehmen, dass die Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen und dass sie in ihren Rechten geschützt werden.

(5) Alle Gremien, Einrichtungen und Organe der Hochschule haben dem Präsidium Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Präsidiums sind zu den Sitzungen aller Gremien der Hochschule unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit der Gremien zu unterrichten. Das Präsidium kann Organe und sonstige Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für den Hochschulrat und den Medizin-Ausschuss.

(6) Das Präsidium bereitet die Beratungen des Hochschulrats und des Senats vor und führt seine Beschlüsse aus.

(7) Das Präsidium kann mit Ausnahme des Hochschulrats von allen Stellen der Hochschule im Rahmen von deren jeweiliger Zuständigkeit verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.

(8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft das Präsidium für das zuständige Hochschulorgan mit Ausnahme des Hochschulrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Es hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(9) Dem Präsidium gehören an

(2) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und verfügt über die Richtlinienkompetenz. Bei Stimmgleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten. Innerhalb ihres Geschäftsbereichs nehmen die Mitglieder des Präsidiums ihre Aufgaben selbstständig wahr. **Die Verfassung kann vorsehen, dass Beschlüsse des Präsidiums nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden können.**

(...)

<p>1. die Präsidentin oder der Präsident, 2. nach Maßgabe der Verfassung bis zu drei weitere gewählte Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und 3. die Kanzlerin oder der Kanzler.</p> <p>(10) Das Präsidium beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend und gibt ihr regelmäßig Gelegenheit, dazu vorzutragen.</p> <p>(11) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23 Präsidentin oder Präsident</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich; sie oder er übt das Amt hauptberuflich aus.</p> <p>(2) Die Präsidentin oder der Präsident ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Hochschule, die Wahrung der Ordnung innerhalb der Hochschule und die Ausübung des Hausrechts.</p> <p>(3) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Präsidentin oder der Präsident anstelle des Präsidiums. Sie oder er hat in diesen Fällen das Präsidium unverzüglich zu unterrichten. Das Präsidium kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.</p> <p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident hat rechtswidrigen Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe und Gremien der Hochschule binnen zwei Wochen zu widersprechen, ihren Vollzug auszusetzen und auf Abhilfe zu dringen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt das Präsidium die notwendigen Maßnahmen vor, um die Rechtswidrigkeit zu beseitigen, und informiert das Ministerium über die Maßnahmen.</p> <p>(5) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt. Die Hochschule schreibt die Stelle rechtzeitig öffentlich aus. Hochschulen mit weniger als 2.500 Mitgliedern können auf eine öffentliche Ausschreibung verzichten, wenn die Verfassung dies vorsieht. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Auf eine Ausschreibung kann ganz verzichtet werden, wenn die amtierende Präsi-</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Präsidentin oder Präsident</p> <p>(...)</p> <p>(5) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt. Die Hochschule schreibt die Stelle rechtzeitig öffentlich aus. Hochschulen mit weniger als 2.500 Mitgliedern können auf eine öffentliche Ausschreibung verzichten, wenn die Verfassung dies vorsieht. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Auf eine Ausschreibung kann ganz verzichtet werden, wenn die amtierende</p>

dentin oder der amtierende Präsident sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, und der Senat die Präsidentin oder den Präsidenten mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder bestätigt.

(6) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus je vier Mitgliedern beider Organe besteht; jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Bei der Nominierung der Mitglieder berücksichtigt der Senat seine Mitgliedergruppen. Den Vorsitz führt eines der vom Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt. Die Hochschule kann weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung regeln.

(7) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin oder der Präsident wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis berufen. Das aktive und passive Wahlrecht der Präsidentinnen und Präsidenten als Professorinnen oder Professoren ruht während der Wahlzeit.

(8) Die Präsidentin oder der Präsident kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.

(9) Die Präsidentin oder der Präsident kann beim Ministerium beantragen, während ihrer oder seiner Amtszeit im Rahmen eines Nebenamtes die Berechtigung zu Forschung und Lehre zu erhalten und das Recht, bei Prüfungen mitzuwirken. Ferner kann das Ministerium ihr oder ihm auf Antrag im Nebenamt die Wahrnehmung weiterer Aufgaben in der Hochschule oder im Klinikum ganz oder teilweise gestatten.

(10) Für Präsidentinnen und Präsidenten, die in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, gelten die Vorschriften über Bedienstete im Beamtenverhältnis auf Zeit entsprechend.

(11) Wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Dienste des Landes zur Präsidentin oder zum Präsident bestellt, wird sie oder er für die Dauer der Amtszeit ohne Bezüge beurlaubt; bei einer Professur auf Zeit endet die Beurlaubung mit dem Ende der Professur. § 9 Abs. 5 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung.

(12) Ist durch die Ernennung zur Präsidentin oder

Präsidentin oder der amtierende Präsident sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, und der Senat die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestätigt.

(...)

<p>zum Präsidenten ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beendet worden, so ist auf Antrag im unmittelbaren Anschluss an mindestens eine volle Amtszeit als Präsidentin oder Präsident ein dem früheren Rechtsstand entsprechendes Amt, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das frühere Amt, zu verleihen, wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Erfolgte die Bestellung in das Präsidentenamt aus einem Hochschullehreramte eines anderen Dienstherrn heraus, findet ein Berufungsverfahren nicht statt; das Amt ist in der Regel an der Hochschule zu übertragen, an der das Präsidentenamt wahrgenommen wurde. Bestand vor der Bestellung in das Präsidentenamt ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, so soll auf Antrag im unmittelbaren Anschluss an die Amtszeit eine Verwendung in einer der früheren Rechtsstellung vergleichbaren Tätigkeit im Landesdienst erfolgen; Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 47 Hochschuljahr</p> <p>Die Einteilung des Hochschuljahres sowie Beginn und Ende der Unterrichtszeit bestimmt das Ministerium nach Anhörung der Hochschule durch Verordnung. Auf Antrag der Hochschule kann eine Einteilung in Trimester vorgesehen werden. Die Unterrichtszeit beträgt an Universitäten und Kunsthochschulen mindestens 30 Wochen, an Fachhochschulen mindestens 38 Wochen pro Jahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 47 Hochschuljahr</p> <p>Die Einteilung des Hochschuljahres, Beginn und Ende der Unterrichtszeit und die Prüfungszeit bestimmt die Hochschule in eigener Verantwortung in einer Satzung. Die Unterrichtszeit beträgt mindestens 31 Wochen pro Jahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 49 Studiengänge</p> <p>(1) Ein Studiengang ist ein durch Prüfungsordnung geregeltes, auf einen Hochschulabschluss, ein Staatsexamen oder ein kirchliches Examen ausgerichtetes Studium. Sind aufgrund der Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, so ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für Teilstudiengänge gelten die Bestimmungen über Studiengänge entsprechend.</p> <p>(2) Die Hochschule definiert in der Prüfungsordnung die mit dem Studiengang zu erreichende Qualifikation. Die Qualifikation muss die Befähigung für eine berufliche Tätigkeit oder einen beruflichen Vorbereitungsdienst umfassen und sich an den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Qualifikationsrahmen für Hochschulen orientieren. Das Nähere über die Umsetzung der Qualifikationsrahmen regelt das Ministerium durch Verordnung.</p> <p>(3) Studiengänge sind in lernergebnisorientierte Module zu gliedern, die in der Regel mit nur einer, das Lernergebnis feststellenden, Prüfungsleistung abschließen. Für erfolgreich abgeschlossene Module sowie für Bachelor- und Masterarbeiten werden Leistungspunkte nach einem europäischen Leistungspunkte-System vergeben. Das Nähere regelt das Ministerium durch</p>	

Verordnung. Modulkataloge sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(4) Bachelorstudiengänge vermitteln grundlegende Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 erfüllen. Masterstudiengänge setzen einen ersten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufsakademie voraus. Hochschulabschlüsse, die an einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschule erworben wurden, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist. Masterstudiengänge können einen Bachelorstudiengang fachlich fortführen oder fachübergreifend erweitern. Masterstudiengänge, die inhaltlich nicht auf einem bestimmten vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, müssen ein vergleichbares Qualifikationsniveau erreichen wie Masterstudiengänge nach Satz 4. Für weiterbildende Masterstudiengänge gelten die §§ 58 und 59.

(5) Zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen können für den Zugang zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung bestimmt werden. Studierenden, die einen Bachelorabschluss an einer Fachhochschule erworben haben, ist im Rahmen der Voraussetzungen nach Satz 1 grundsätzlich der Zugang zu Masterstudiengängen an einer Universität zu ermöglichen.

(6) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Zustimmung zur Einrichtung oder Änderung setzt in der Regel eine Akkreditierung voraus. Vor Einleitung der Akkreditierung holt die Hochschule das grundsätzliche Einverständnis des Ministeriums ein, das sich bei lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen zuvor mit dem für Bildung zuständigen Ministerium ins Benehmen setzt. Dabei berücksichtigt das Ministerium die Stellungnahme des Hochschulrats. Bei Vorliegen der erfolgreichen Akkreditierung und des grundsätzlichen Einverständnisses nach Satz 3 genehmigt das Ministerium die Einrichtung oder Änderung des Studienganges. Die sich aus der Akkreditierung ergebenden Auflagen sind umzusetzen. Die Genehmigung kann befristet erteilt werden. Wird ein Studiengang aufgehoben, ist den eingeschriebenen Studierenden der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.

(7) Das Ministerium kann von einer Hochschule verlangen, einen Studiengang nach Absatz 1 einzurichten, aufzuheben oder zu ändern. Es gibt die entsprechende Erklärung gegenüber dem Präsidium der Hochschule ab und kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Das

(6) Die Studiengänge sind nach den geltenden Regelungen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. Die Akkreditierung erfolgt durch Agenturen, die ihrerseits akkreditiert worden sind. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung durch das Wissenschaftsministerium.

(7) Ein Studiengang kann auch von mehreren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen gemeinsam durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Anteile am Lehrangebot jeweils mindestens 30 % betragen und die Hochschulen sich in einer vor der Akkreditierung abzuschließenden Vereinbarung über Gegenstand, Ausbildungsziel, Grundsätze der Finanzierung, Organisation, die von den Hochschulen zu leistenden Beiträge, die Durchführung von Akkreditierungsverfahren, die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie die Beteiligung an Einnahmen verständigen. Die Studierenden können sich nur an jeweils einer der Hochschulen nach Satz 1 einschreiben. Beteiligt sich eine Hochschule an einem Studiengang mit einem Lehranteil von weniger als 30 %, kooperiert sie

<p>Verlangen ist zu begründen. Kommt die Hochschule dem Verlangen nicht rechtzeitig nach, kann das Ministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule treffen. Die Hochschule ist vorher zu hören.</p> <p>(8) Ein Studiengang kann auch von mehreren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen gemeinsam durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Anteile am Lehrangebot jeweils mindestens 30 % betragen und die Hochschulen sich in einer vor der Akkreditierung abzuschließenden Vereinbarung über Gegenstand, Ausbildungsziel, Grundsätze der Finanzierung, Organisation, die von den Hochschulen zu leistenden Beiträge, die Durchführung von Akkreditierungsverfahren, die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie die Beteiligung an Einnahmen verständigen. Die Studierenden können sich nur an jeweils einer der Hochschulen nach Satz 1 einschreiben. Beteiligt sich eine Hochschule an einem Studiengang mit einem Lehranteil von weniger als 30 %, kooperiert sie mit einer oder mehreren Hochschulen nach Satz 1. Über die Einzelheiten der Kooperation schließen die Hochschulen eine Kooperationsvereinbarung.</p>	<p>mit einer oder mehreren Hochschulen nach Satz 1. Über die Einzelheiten der Kooperation schließen die Hochschulen eine Kooperationsvereinbarung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 60</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</p> <p>(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Weiterbildung sowie Wissens- und Technologietransfer in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr; in der Vorlesungszeit ist die persönliche Anwesenheit am Dienort in der Regel an mindestens drei vollen Tagen pro Woche in der Zeit von Montag bis Freitag erforderlich. Sie sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihres Fachs in allen Studiengängen und Studienbereichen abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse durchzuführen. Sie wirken bei Eignungs-, Feststellungs- und Auswahlverfahren, beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie an akademischen und staatlichen Prüfungen mit; sie übernehmen die wissenschaftliche Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden; sie beteiligen sich an der Selbstverwaltung, an Aufgaben der Studienreform und an der Studienberatung. Soweit einer Hochschule weitere Aufgaben als Landesaufgaben im Sinne des § 6 Abs. 4 übertragen werden, gehört auch deren Wahrnehmung zu den hauptberuflichen Pflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers kann die Präsidentin oder der Präsident die Wahrnehmung von Aufgaben in einer Einrichtung der Kunst und Wissenschaft, die überwiegend aus staatlichen Finanzmitteln finanziert wird, zur dienstlichen Aufgabe im Hauptamt er-</p>	<p style="text-align: center;">§ 60</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</p> <p>(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Weiterbildung sowie Wissens- und Technologietransfer in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Sie sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihres Fachs in allen Studiengängen und Studienbereichen abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse durchzuführen. Sie wirken bei Eignungs-, Feststellungs- und Auswahlverfahren, beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie an akademischen und staatlichen Prüfungen mit; sie übernehmen die wissenschaftliche Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden; sie beteiligen sich an der Selbstverwaltung, an Aufgaben der Studienreform und an der Studienberatung. Soweit einer Hochschule weitere Aufgaben als Landesaufgaben im Sinne des § 6 Abs. 4 übertragen werden, gehört auch deren Wahrnehmung zu den hauptberuflichen Pflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers kann die Präsidentin oder der Präsident die Wahrnehmung von Aufgaben in einer Einrichtung der Kunst und Wissenschaft, die überwiegend aus staatlichen Finanzmitteln finanziert wird, zur dienstlichen Aufgabe im Hauptamt erklären, wenn dies mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.</p> <p>(...)</p>

<p>klären, wenn dies mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.</p> <p>(2) Professorinnen und Professoren an Universitäten und Kunsthochschulen kann nach der Stellenbeschreibung von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Dienstaufgabe eine überwiegende Tätigkeit in der Lehre (Lehrprofessur) oder ganz oder überwiegend in der Forschung übertragen werden.</p> <p>(3) Professorinnen und Professoren können nach ihrer Anhörung verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach an einer anderen staatlichen Hochschule abzuhalten und Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots oder im Rahmen des Zusammenwirkens von Hochschulen des Landes erforderlich ist. Die Hochschulen treffen darüber Vereinbarungen. Überschreitungen der regelmäßigen Lehrverpflichtung sind auszugleichen.</p> <p>(4) Art und Umfang der von der einzelnen Hochschullehrerin oder dem einzelnen Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Eine Änderung erfolgt im Benehmen mit dem Fachbereich; die oder der Betroffene ist vorher zu hören.</p> <p>(5) Die Professorinnen und Professoren bleiben nach ihrem Eintritt in den Ruhestand zur Lehre berechtigt. Die Hochschule kann sie mit ihrem Einverständnis an Prüfungen beteiligen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 62</p> <p style="text-align: center;">Berufung von Professorinnen und Professoren</p> <p>(1) Ist oder wird eine Stelle für Professorinnen oder Professoren (Professur) frei, prüft und entscheidet das Präsidium, ob und in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle befristet oder unbefristet besetzt werden soll. Die betroffenen Fachbereiche sind zu hören.</p> <p>(2) Die Hochschule schreibt die Professur öffentlich und in geeigneten Fällen international aus. Die Ausschreibung, in der Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe zu beschreiben sind, wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden,</p> <p>1. wenn eine Professorin oder ein Professor aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder aus einem befristeten Beschäftigungsverhältnis heraus auf dieselbe Professur bei identischer Vergütung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis beru-</p>	<p style="text-align: center;">§ 62</p> <p style="text-align: center;">Berufung von Professorinnen und Professoren</p> <p>(...)</p> <p>(2) Die Hochschule schreibt die Professur öffentlich und in geeigneten Fällen international aus. Die Ausschreibung, in der Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe zu beschreiben sind, wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden,</p> <p>1. wenn eine Professorin oder ein Professor aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder aus einem befristeten Beschäftigungsverhältnis heraus auf dieselbe Professur bei identischer Vergütung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis beru-</p>

fen werden soll,
 2. wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule oder eine Professorin oder ein Professor, die oder der im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes oder der Länder eingestellt worden ist und die oder der einen Ruf einer anderen Hochschule erhalten hat, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
 3. sofern Dritte eine Professur auf Zeit personengebunden finanzieren, wenn die oder der zu Berufende zuvor ein berufungsähnliches Verfahren durchläuft, in dem Eignung, Leistung und Befähigung geprüft werden oder
 4. wenn die Übertragung eines W 3-Amtes im Rahmen einer Bleibeverhandlung aufgrund eines nachgewiesenen Rufes einer anderen Hochschule zugesagt wird.

Der Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

(3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss. In dem Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Dem Ausschuss gehören mindestens an

1. drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und
3. eine Studierende oder ein Studierender.

In dem Berufungsausschuss sollen mindestens zwei Frauen Mitglieder sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Dem Berufungsausschuss können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder Hochschulen des In- und Auslands, nach § 35 angegliederter Einrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie im Einzelfall auch andere Personen angehören. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören. Soll die oder der zu Berufende an einer angegliederter Einrichtung tätig sein, die für die Professur überwiegend die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, wird der Berufungsausschuss zur Hälfte mit Mitgliedern der Einrichtung besetzt.

(4) Der Berufungsausschuss erstellt unter Einholung auswärtiger und mindestens zwei vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Kunsthochschulen und Fachhochschulprofessuren genügen auswärtige Gutachten. Grundlage des Vorschlags soll auch eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung der Bewerberinnen und Bewerber sein. Der Beru-

fen werden soll,
 2. wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule oder eine Professorin oder ein Professor, die oder der im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes oder der Länder eingestellt worden ist und die oder der einen Ruf einer anderen Hochschule erhalten hat, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
 3. sofern Dritte eine Professur auf Zeit personengebunden finanzieren, wenn die oder der zu Berufende zuvor ein berufungsähnliches Verfahren durchläuft, in dem Eignung, Leistung und Befähigung geprüft werden oder
 4. wenn die Übertragung eines W 3-Amtes im Rahmen einer Bleibeverhandlung aufgrund eines nachgewiesenen Rufes einer anderen Hochschule zugesagt wird.

Von einer Ausschreibung kann weiterhin abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der Hochschule als Professorin oder Professor berufen werden soll. Einzelheiten für dieses Verfahren regelt die Hochschule durch Satzung. Wird eine wissenschaftliche Tätigkeit an einer anderen Hochschule in der Satzung als Voraussetzung für die Bewerbung vorgesehen, darf diese maximal zwei Jahre betragen. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 oder 4 trifft das Präsidium auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fachbereichs.

(...)

fungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen von Professorinnen und Professoren nur dann aufgenommen werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in die Beratung des Berufungsausschusses einzubeziehen und zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass eine von ihr benannte Frau oder ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird; sie kann eine Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen. Die Studierenden im Fachbereichskonvent sind zu der pädagogischen Eignung der Vorzuschlagenden zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Im Übrigen können die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professorinnen und Professoren des jeweils betroffenen Fachbereichs ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist.

(6) Für das Verfahren zur Besetzung von Professuren in der Medizin gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der Medizin-Ausschuss.
2. Der Ausschreibungstext nach Absatz 2 bedarf auch der Zustimmung des Medizin-Ausschusses.
3. Einem Berufungsausschuss des Fachbereichs Medizin müssen zwei Mitglieder des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme sowie eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der jeweils anderen medizinischen Fakultät angehören.
4. Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer auf den Vorschlag des Fachbereichskonvents nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Medizin-Ausschusses.

(7) (aufgehoben)

(8) Zur Förderung des Zusammenwirkens in Forschung und Lehre zwischen einer Hochschule und einer Forschungs- oder Bildungseinrichtung

<p>kann auf der Grundlage einer Vereinbarung beider Einrichtungen ein gemeinsames Berufungsverfahren durchgeführt werden. Die Vereinbarung kann insbesondere vorsehen, dass die Forschungs- oder Bildungseinrichtung in bestimmten Berufungsausschüssen der Hochschule vertreten ist. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Vertreterinnen und Vertreter der Forschungs- oder Bildungseinrichtung, die den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach Funktion und Qualifikation gleichstehen, gemeinsam über die absolute Mehrheit der Sitze des Berufungsausschusses verfügen. Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(9) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichskonvents nach Stellungnahme des Senats, im Fall des Absatz 3 Satz 7 im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der angegliederten Einrichtung; die Präsidentin oder der Präsident kann gesonderte Gutachten einholen. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern, soweit gegen die Vorschläge Bedenken bestehen oder die Vorgesetzten den an sie ergangenen Ruf ablehnen. Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auch in einer zweiten Vorschlagsliste keine geeignete Person benannt ist oder 2. wenn der Fachbereich zehn Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze sechs Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat oder der Aufforderung zur Vorlage eines Vorschlags bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist. <p>(10) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln nur befristet für fünf Jahre und im Rahmen bereitstehender Finanzmittel erteilt werden. Die Zusagen stehen unter dem Vorbehalt struktureller Entscheidungen der Hochschule, der Evaluierung sowie der Entwicklung des Haushalts.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 65</p> <p>Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorar-Professorinnen und Honorar-Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten</p> <p>(1) Personen, die sich in Forschung und Lehre an der Hochschule bewährt haben und die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 65</p> <p>Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorar-Professorinnen und Honorar-Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten</p>

„außerplanmäßiger Professor“ verleihen; mit der Verleihung ist ein Wechsel der Mitgliedergruppe nicht verbunden. Der Titel kann in der Form „Professorin“ oder „Professor“ geführt werden. Die Verleihung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen würde. Der Widerruf ist auch zulässig, wenn die Lehrbefugnis ohne hinreichenden Grund unangemessen lange Zeit nicht wahrgenommen wurde.

(2) Auf Vorschlag eines Fachbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Senats einer außerhalb der Hochschule hauptberuflich tätigen Person den Titel „Honorar-Professorin“ oder „Honorar-Professor“ verleihen, wenn sie nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Voraussetzungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden, und wenn sie bereit ist, an der Hochschule zu lehren. Der Titel kann in der Form „Professorin“ oder „Professor“ geführt werden. Honorar-Professorinnen und Honorar-Professoren sind berechtigt, in dem Fachgebiet zu lehren, für das sie bestellt sind. Sie können an Prüfungen wie Professorinnen und Professoren der Hochschule mitwirken. Die Hochschule kann ihnen Gelegenheit geben, sich an Forschungsvorhaben zu beteiligen. Für den Widerruf der Verleihung gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

(3) Auf Antrag erteilt die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Fachbereichs einer oder einem Habilitierten die Lehrbefugnis. Die Befugnis ist mit dem Recht verbunden, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Die Privatdozentinnen und Privatdozenten sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie können an Prüfungen beteiligt werden. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt diese Regelung nach erfolgreichem Abschluss der sechsjährigen Zeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor entsprechend; für die Beurteilung des erfolgreichen Abschlusses gilt § 64 Abs. 5 Satz 3 entsprechend. Für den Widerruf der Verleihung gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Eine Professorin oder ein Professor aus der Hochschule oder aus einer anderen Hochschule aus dem In- oder Ausland, die oder der in den Ruhestand getreten ist, kann bei hervorragender Eignung als Professorin oder als Professor an der Hochschule beschäftigt werden. § 63 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Beschäftigung erfolgt auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, den die Hochschule mit der Professorin oder dem Professor abschließt. In dem Vertrag ist zu regeln, welche Rechte und

<p style="text-align: center;">§ 71</p> <p style="text-align: center;">Angehörige des öffentlichen Dienstes</p> <p>(1) Die Beamtinnen und Beamten und die Angestellten an den Hochschulen sind Angehörige des öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein, das auch deren Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber ist.</p> <p>(2) Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Präsidiums ist das Ministerium. Die Präsidentinnen oder Präsidenten sind Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten an ihrer Hochschule.</p>	<p style="text-align: center;">Pflichten die Professorin oder der Professor in Forschung und Lehre hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 71</p> <p style="text-align: center;">Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule</p> <p>(1) Die Hochschulen treten dem Arbeitgeberverband des Landes bei. Für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der Hochschulen finden bis zum Abschluss entsprechend neuer Tarifverträge durch diesen Verband die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge Anwendung.</p> <p>(2) Die bei einer Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Landesdienst so angerechnet, als ob sie beim Land zurückgelegt worden wären. Die beim Land oder einer anderen Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Dienst einer Hochschule so angerechnet, wie wenn sie bei dieser Hochschule zurückgelegt worden wären.</p> <p>(3) § 10 Abs. 4 gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschulen entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 76</p> <p style="text-align: center;">Staatliche Anerkennung</p> <p>(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht in Trägerschaft des Landes Schleswig-Holstein stehen, dürfen nur mit staatlicher Anerkennung des Ministeriums als Hochschulen errichtet und betrieben werden. Die Verwendung der Bezeichnung „Hochschule“, „Universität“, „Kunsthochschule“ oder „Fachhochschule“ für eine nicht anerkannte Einrichtung des Bildungswesens allein oder in Wortverbindungen oder in einer entsprechenden fremdsprachlichen Übersetzung in der Öffentlichkeit ist unzulässig.</p> <p>(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung Aufgaben nach § 3 wahrnimmt, 2. die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der staatlichen Ordnung nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfüllt, 3. das Studium an dem Ziel nach § 46 Abs. 1 ausgerichtet ist, 4. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden Studiengängen im Sinne von § 46 Abs. 3 und § 49 an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder in einer zeitnahen Ausbauplanung vorgesehen ist, 5. das Studium und die Abschlüsse aufgrund der Prüfungsordnungen, des tatsächlichen Lehrangebots und der Regelstudienzeit im Sinne von § 50 Abs. 2 Satz 1 dem Studium und den Ab- 	<p style="text-align: center;">§ 76</p> <p style="text-align: center;">Staatliche Anerkennung</p> <p>(...)</p> <p>(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung Aufgaben nach § 3 wahrnimmt, 2. die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der staatlichen Ordnung nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfüllt, 3. das Studium an dem Ziel nach § 46 Abs. 1 ausgerichtet ist, 4. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden Studiengängen im Sinne von § 46 Abs. 3 und § 49 an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder in einer zeitnahen Ausbauplanung vorgesehen ist, 5. das Studium und die Abschlüsse aufgrund der Prüfungsordnungen, des tatsächlichen Lehrangebots und der Regelstudienzeit im Sinne von § 50 Abs. 2 Satz 1 dem Studium und den Ab-

schlüssen an den staatlichen Hochschulen gleichwertig sind; ihre Gleichwertigkeit ist durch eine Akkreditierung der Studiengänge nach § 5 Abs. 2 vor ihrer jeweiligen Einrichtung nachzuweisen,
6. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer entsprechenden staatlichen Hochschule nach den §§ 38 und 39 erfüllen,
7. die Lehre an Präsenzhochschulen überwiegend von hauptberuflichen Lehrkräften mit den Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 61 erbracht wird, und im Übrigen alle Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
8. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,
9. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte gesichert ist und
10. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule dauerhaft bereitgestellt werden.

Die Anerkennung wird zunächst für fünf Jahre erteilt. Ist die Hochschule während dieses Zeitraums vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert worden, kann die nachfolgende Anerkennung für zehn Jahre erteilt werden; für eine weitere Verlängerung der Anerkennung um jeweils zehn Jahre kann das Ministerium eine Wiederholung der Akkreditierung verlangen (Reakkreditierung). Wurde die Hochschule nicht institutionell akkreditiert, kann sich die weitere Anerkennung einmalig nur auf höchstens fünf Jahre erstrecken. In Studiengängen, deren Akkreditierung nach Satz 1 Nr. 5 abgelaufen ist, dürfen neue Studierende erst wieder aufgenommen werden, wenn die Studiengänge reakkreditiert oder im Rahmen einer externen Begutachtung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 evaluiert worden sind. Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet das Ministerium innerhalb einer Frist von neun Monaten. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.

(3) Im Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge einschließlich der Hochschulgrade, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen. Die Anerkennung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 auf weitere Studiengänge erstreckt werden; geltende Anerkennungszeiträume nach Absatz 2 Satz 2 und 3

schlüssen an den staatlichen Hochschulen gleichwertig sind; ihre Gleichwertigkeit ist durch eine Akkreditierung der Studiengänge **nach § 49 Abs. 6** vor ihrer jeweiligen Einrichtung nachzuweisen
6. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer entsprechenden staatlichen Hochschule nach den §§ 38 und 39 erfüllen,
7. die Lehre an Präsenzhochschulen überwiegend von hauptberuflichen Lehrkräften mit den Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 61 erbracht wird, und im Übrigen alle Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
8. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,
9. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte gesichert ist und
10. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule dauerhaft bereitgestellt werden.

Die Anerkennung wird zunächst für fünf Jahre erteilt. Ist die Hochschule während dieses Zeitraums vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert worden, kann die nachfolgende Anerkennung für zehn Jahre erteilt werden; für eine weitere Verlängerung der Anerkennung um jeweils zehn Jahre kann das Ministerium eine Wiederholung der Akkreditierung verlangen (Reakkreditierung). Wurde die Hochschule nicht institutionell akkreditiert, kann sich die weitere Anerkennung einmalig nur auf höchstens fünf Jahre erstrecken. In Studiengängen, deren Akkreditierung nach Satz 1 Nr. 5 abgelaufen ist, dürfen neue Studierende erst wieder aufgenommen werden, wenn die Studiengänge reakkreditiert oder im Rahmen einer externen Begutachtung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 evaluiert worden sind. Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet das Ministerium innerhalb einer Frist von neun Monaten. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.

(...)

bleiben unberührt. Eine Anerkennung kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 dienen und die Auflagen und Empfehlungen vorausgegangener Akkreditierungen oder Begutachtungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 sowie Satz 3 und 5 zum Inhalt haben.

(4) Für kirchliche Einrichtungen und für Einrichtungen, die eine Ausbildung für den öffentlichen Dienst vermitteln und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragen werden, können Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 bis 7 zugelassen werden, sofern gewährleistet ist, dass das Studium demjenigen an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(5) Nichtstaatliche Hochschulen führen eine Bezeichnung, aus der ersichtlich ist, ob es sich um eine Universität oder gleichgestellte Hochschule, um eine künstlerische Hochschule oder um eine Fachhochschule handelt. Die Bezeichnung muss einen Hinweis auf den Träger und die staatliche Anerkennung enthalten.

(6) Das an einer nichtstaatlichen Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes. Prüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen im Sinne von § 52 abgelegt; für deren Veröffentlichung gilt § 95 Abs. 2 und 3 entsprechend. Für das Prüfungsverfahren und die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, findet § 51 entsprechende Anwendung. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden von dem Ministerium im Benehmen mit der Hochschule bestimmt. Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung kann die Hochschule einen Hochschulgrad verleihen; § 53 gilt entsprechend. Die Hochschule kann nach Maßgabe der Anerkennung Promotionen und Habilitationen durchführen und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber verleihen.

(7) Auf Antrag ist die Hochschule in ein Verfahren zum Nachweis und zur Vermittlung von Studienplätzen einzubeziehen.

(8) Der Bund kann zur Ausbildung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, die unmittelbar oder mittelbar im Bundesdienst stehen, Fachhochschulen und Außenstellen von Fachhochschulen in Schleswig-Holstein errichten und betreiben, wenn sie den nach den Absätzen 1 bis 4 errichteten Fachhochschulen gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit stellt das Ministerium fest. Die §§ 78 und 79 gelten entsprechend.

(9) Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistun-

gen zu bewerten. § 5 Abs. 1 sowie die aufgrund von § 5 Abs. 3 erlassene Verordnung gelten entsprechend. Für die Kosten kommt der Träger auf.

(10) Träger von nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch auf Zuschüsse des Landes. Auf Antrag kann ihnen das Land Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts gewähren.